

---

## **Reglement Schülerzuteilung**

vom 5. Februar 2019

## **Inhaltsverzeichnis**

A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
B. Schulpflicht / Einschulung.....	3
C. Rückstellung.....	3
D. Zuteilungsverfahren.....	4
E. Zuteilungskriterien .....	4
F. Kostenbeiträge der Schule.....	6
G. Schlussbestimmungen .....	6

Die Schulpflege, gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung, beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt und erläutert die Zuteilungskriterien und das Zuteilungsverfahren.

### § 2

Geltungsbereich <sup>1</sup> Dieses Reglement ergänzt und präzisiert die Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV).

<sup>2</sup> Es ist für alle Primarschulen und die Sekundarschule anwendbar.

### § 3

Zuständigkeit <sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung teilt die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit den Schulleitungen in die Schuleinheiten der Gemeinde Küsnacht ein.

<sup>2</sup> Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter teilen die Schülerinnen und Schüler in die Klassen ein.

## **B. Schulpflicht / Einschulung**

### § 4

Grundsatz <sup>1</sup> Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.

## **C. Rückstellung**

### § 5

Grundsatz Kinder können wegen noch mangelnder emotionaler, intellektueller oder körperlicher Schulreife für ein Jahr zurückgestellt werden, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

### § 6

Verfahren <sup>1</sup> Erziehungsberechtigte, die für ihr Kind eine Rückstellung um ein Jahr wünschen, reichen der Leiterin Bildung bzw. dem Leiter Bildung ein schriftliches und begründetes Gesuch ein. Es ist ein Arzzeugnis beizufügen.

<sup>2</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung führt mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch. Falls notwendig, können Fachpersonen beigezogen oder weitere Unterlagen beschafft werden.

<sup>3</sup> Das Schulpflegemmitglied Pädagogik entscheidet über die Rückstellung auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters Bildung aufgrund sämtlicher vorliegender Unterlagen.

## **D. Zuteilungsverfahren**

### **§ 7**

Klassenbildung

Aufgrund der Schülerzahlen setzt die Leiterin bzw. der Leiter Bildung in Absprache mit den Schulleiterinnen bzw. den Schulleitern die Einzugsgebiete der Primarschulen für die Zuteilung der Kinder in die 1. Kindergärten, die 1. Klassen und die 4. Klassen jährlich neu fest.

## **E. Zuteilungskriterien**

### **§ 8**

Einteilung Kindergarten- und Primarstufe

<sup>1</sup> Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Klassen zu achten.

<sup>2</sup> Die Zuteilung von Kindern einer Familie in die gleiche Schule kann nicht vorausgesetzt werden.

### **§ 9**

Zusammensetzung der Klassen

Bei der Zusammensetzung der Klassen wird auf folgende Kriterien geachtet:

- a. Die Klassengrößen sollten über die ganze Schule küsnacht ausgeglichen sein;
- b. Die Einzugsgebiete der Schulraumplanung müssen eingehalten werden;
- c. In allen Klassen soll wenn möglich noch Platz für allfällige Zuzüge unmittelbar vor Schulbeginn und während des Schuljahres verfügbar sein;
- d. Ausgewogene Klassenzusammensetzungen in Bezug auf:
  - die Aufteilung von Mädchen und Knaben
  - die schulischen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler
  - die Aufteilung von Kindern aus fremden Kultur- und Sprachkreisen.

## § 10

Zuzug während  
des Schuljahres

In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler aufgrund der bestehenden Klassengrößen eingeteilt.

## § 11

Schülerinnen und  
Schüler mit Son-  
derschulbedarf

Die Einteilung erfolgt unter Einbezug der Fachstelle Sonderpädagogik. In der Regel erfolgt die Einteilung aufgrund der verfügbaren Ressourcen der Schulen und Klassen.

## § 12

Einteilungsgesuch

Die Erziehungsberechtigten stellen der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung ein schriftliches, begründetes Gesuch für eine von der Regel abweichende Einteilung in die Schule. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist ein Arztzeugnis beizufügen.

## § 13

Umteilung bei  
Umzug

Bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Küsnacht werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel in die Schule umgeteilt, in welcher die übrigen Schülerinnen und Schüler aus dem Wohnquartier eingeteilt sind.

## § 14

Schulweg

<sup>1</sup> Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule Küsnacht hat jedoch für einen zumutbaren Schulweg für die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein.

<sup>2</sup> Die nachfolgend festgelegten Kriterien helfen, die Zumutbarkeit eines Schulweges für die verschiedenen Schulstufen zu beurteilen. Sie können aber eine Beurteilung im Einzelfall nicht ersetzen.

<sup>3</sup> Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schule wird darauf geachtet, dass

a. Schülerinnen und Schüler aus demselben Wohnquartier in der Regel der gleichen Schule bzw. dem gleichen Kindergarten zugeteilt werden;

b. die Dauer, die Länge und die Gefahren des Schulweges wie folgt berücksichtigt werden:

Schulstufe	Dauer	Länge	Höhenunterschied	Zumutbare Gefahren
Kindergarten	bis 30 Min. Gehgeschwindigkeit 2-2.8 km/h	1400 m	50 m	Fussgängerwege oder Trottoirs, Querung von Strassen mit Fussgängerstreifen, Querung von Hauptstrassen mit Fussgängerstreifen und Mittelinsel
Unterstufe	bis 40 Min. Gehgeschwindigkeit 3-3.5 km/h	1500-2000 m	100 m	Trottoirs entlang befahrener Strassen, Querung von Strassen mit Fussgängerstreifen
Mittelstufe	bis 45 Min. Gehgeschwindigkeit 4-4.5 km/h	2000-3000 m	200 m	Alle Verkehrssituationen
Sekundarstufe	bis 45 Min.	3000-5000 m	200 m	Alle Verkehrssituationen

Auf verhältnismässig ebenem Gelände kann Schülerinnen und Schülern ab der 6. Primarstufe zugemutet werden, für eine Fahrt bis zu 5 km Länge ein Velo zu benutzen.

## F. Kostenbeiträge der Schule

### § 15

Kostenbeiträge der Schule an Abonnement des öffentlichen Verkehrs

<sup>1</sup> Die Schule Küsnacht vergütet Schülerinnen und Schülern ab der Unterstufe bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Überschreitung der genannten Schulwegkriterien 75 % der Kosten für ein erforderliches persönliches Jahresabonnement der öffentlichen Verkehrsbetriebe. Der Teilbetrag rechtfertigt sich aus der möglichen Nutzung des Abonnements auch zu nicht schulischen Zwecken.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen das entsprechende Antragsformular der Schulverwaltung, Finanzadministration, bis jeweils spätestens 31. Juli des betreffenden Schuljahres ein (Poststempel). Eine Kopie des Jahresabonnements ist beizufügen. Für verspätet eingereichte Anträge erfolgt keine Rückvergütung.

<sup>3</sup> Über die Unterstützungsberechtigung entscheidet die Fachverantwortliche Schüleradministration und Sonderpädagogik. Erste Einspracheinstanz ist die Geschäftsleitung der Schule.

## G. Schlussbestimmungen

### § 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. April 2019 Kraft.

## § 17

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten die Verfügung des Schulpräsidiums "Richtlinien Schulweg, Stufe Kindergarten" vom 28. September 2018, das Reglement Bildung der 1. und der 4. Klassen vom 1. Juni 2010 (HB 5.2.1), das Reglement Schulbeiträge an das Abonnement des öffentlichen Verkehrs vom 17. Mai 2011, das Merkblatt Klassenzuteilungen und Zuteilungsgesuche vom 16. März 2015 sowie weitere, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende und zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.

Von der Schulpflege erlassen am 5. Februar 2019 (GSP-2019/15).